

Änderung des Gesetzes über den Schutz von Personendaten (Kantonales Datenschutzgesetz)

Stand Gesetzesanhang (ADS 19-43) nach der zweiten Lesung
in der Spezialkommission 2019/6 (30. April 2021)

Die erste Lesung des Gesetzes über den Schutz von Personendaten (Kantonales Datenschutzgesetz) wurde an der Kantonsratssitzung vom 8. März 2021 in der ersten Lesung beraten. Die zweite Lesung in der Kommission fand am 30. April 2021 statt.

Den Gesetzesanhang für die zweite Lesung im Kantonsrat finden Sie auf den folgenden Seiten. Auf einen Kommissionsbericht wurde verzichtet.

Legende

- rot** Stand Gesetzestext nach der 1. Lesung im Kantonsrat
- violett** Unterstützte Anträge der Spezialkommission für die zweite Lesung im Kantonsrat (resultierend aus 1. Lesung im Kantonsrat)

**über den Schutz von Personendaten
(Kantonales Datenschutzgesetz)**

Änderung vom ...

Der Kantonsrat Schaffhausen,

beschliesst als Gesetz:

I.

Das Datenschutzgesetz vom 7. März 1994 wird wie folgt geändert:

Art. 2 lit. d-h

d) besonders schützenswerte Personendaten:

1. Daten über die religiösen, weltanschaulichen, politischen oder gewerkschaftlichen Ansichten oder Tätigkeiten,
2. Daten über die Gesundheit, die Intimsphäre oder die ethnische Herkunft,
3. Daten über Massnahmen der sozialen Hilfe,
4. Daten über administrative oder strafrechtliche Verfolgungen und Sanktionen,
5. genetische Daten,
6. biometrische Daten;

e) Profiling: die automatisierte Auswertung von Daten, um wesentliche persönliche Merkmale zu analysieren oder persönliche Entwicklungen vorherzusagen;

f) Bearbeiten: jeder Umgang mit Daten, insbesondere das Beschaffen, Speichern, Aufbewahren, Verwenden, Verändern, Bekanntgeben, Archivieren, Löschen oder Vernichten von Daten;

h) Aufgehoben

Art. 3 Abs. 2 und Abs. 4 (neu)

² Während hängigen Verfahren der Zivil-, Straf- und Verwaltungsrechtspflege richten sich die Rechte und Ansprüche der betroffenen Personen sowie die Einsichtsrechte Dritter nach dem anwendbaren Verfahrensrecht.

⁴ Richterliche Behörden unterstehen nicht der Aufsichtsstelle gemäss Art. 23 ff.

Art. 4 Abs. 1

¹ Personendaten dürfen bearbeitet werden, wenn

- a) dafür eine gesetzliche Grundlage besteht, oder
- b) dies zur Erfüllung der gesetzlich umschriebenen Aufgaben geeignet und erforderlich ist oder
- c) die betroffene Person ausdrücklich zustimmt oder ihre Zustimmung nach den Umständen unzweifelhaft vorausgesetzt werden darf.

Art. 5 Ingress

Besonders schützenswerte Personendaten dürfen nur bearbeitet werden oder ein Profiling darf nur vorgenommen werden, wenn:

Art. 5a

¹ Das öffentliche Organ ist verpflichtet, die betroffene Person über die Beschaffung von Personendaten zu informieren; diese Informationspflicht gilt auch dann, wenn die Daten bei Dritten beschafft werden.

² Der betroffenen Person sind mindestens mitzuteilen:

- a) der Inhaber der Datensammlung das verantwortliche öffentliche Organ samt Kontaktdaten;
- b) die Rechtsgrundlage und der Zweck des Bearbeitens;
- c) die Kategorien der Datenempfänger, wenn eine Datenbekanntgabe vorgesehen ist;
- d) die bearbeiteten Daten oder die Kategorien der bearbeiteten Daten;
- e) die Rechte der betroffenen Person.

³ Die Übermittlung der Informationen kann unter denselben Voraussetzungen eingeschränkt werden wie die Auskunft über die eigenen Daten (Art. 19).

⁴ Die Informationspflicht entfällt, wenn:

- a) das Bearbeiten der Daten ausdrücklich durch das Gesetz vorgesehen ist oder
- b) die Information nicht oder nur mit unverhältnismässigem Aufwand möglich ist oder
- c) die betroffene Person bereits über die Informationen nach Abs. 2 verfügt.

Art. 6

¹ Für den Datenschutz ist jenes öffentliche Organ verantwortlich, das - alleine oder zusammen mit anderen - über den Zweck und die Mittel der Bearbeitung von Daten entscheidet.

² Bearbeiten mehrere öffentliche Organe Personendaten aus einem gemeinsamen Informationsbestand, ist ein öffentliches Organ zu bezeichnen, das die Hauptverantwortung für den Datenschutz trägt.

Art. 7 Abs. 2

Aufgehoben

Art. 8 Abs. 3 (neu)

³ Die Bekanntgabe von besonders schützenswerten Personendaten und Resultaten eines Profilings richtet sich nach Art. 5.

Art. 11a

Für die Bekanntgabe von Personendaten an ausländische Stellen der Europäischen Union sowie Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum und des Übereinkommens des Europarates zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung von personenbezogenen Daten (SEV Nr. 108) gelten neben dem übergeordneten Recht und dem Staatsvertragsrecht die Bestimmungsgemäss Art. 8 ff. sinngemäss.

Art. 11b Abs. 1 und 2

¹ An Drittstaaten dürfen Personendaten unter Vorbehalt von Art. 8 ff. nur bekannt gegeben werden, sofern diese ein angemessenes Datenschutzniveau gemäss Übereinkommen des Europarates zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung von personenbezogenen Daten (SEV Nr. 108) gewährleisten.

² Die Angemessenheit des Datenschutzniveaus wird in Anlehnung an die Vorgaben des Bundes und unter Berücksichtigung aller Umstände beurteilt, die für die Datenübermittlung von Bedeutung sind.

Art. 13

¹ Das verantwortliche öffentliche Organ kann ein anderes öffentliches Organ oder Dritte mit dem Bearbeiten von Personendaten beauftragen, wenn

a) der Übertragung keine rechtliche Bestimmung oder vertragliche Vereinbarung entgegensteht und

b) sichergestellt wird, dass die Daten nur so bearbeitet werden, wie es das verantwortliche öffentliche Organ tun dürfte.

² Der Datenschutz ist durch Vereinbarung, Auflagen oder auf andere Weise sicherzustellen. Der Regierungsrat regelt das Nähere durch Verordnung.

(neu)

³ Die beauftragte Stelle darf ohne vorgängige schriftliche Zustimmung des auftraggebenden öffentlichen Organs die Datenbearbeitung keiner weiteren Stelle übertragen.

(neu)

⁴ Das auftraggebende öffentliche Organ bleibt für den Umgang mit den Daten nach diesem Gesetz verantwortlich.

Art. 14 Marginalie und Abs. 2

Informationssicherheit

² Das öffentliche Organ muss nachweisen können, dass es die Datenschutzbestimmungen einhält. Der Regierungsrat regelt das Nähere durch Verordnung.

Art. 14a (neu)

Meldung von Datenschutzverletzungen

¹ Das öffentliche Organ meldet der Aufsichtsstelle ohne unangemessene Verzögerung eine Datenschutzverletzung, die zu einem hohen Risiko für die Grundrechte der betroffenen Person führt.

² Werden Daten von einer dritten Stelle im Auftrag bearbeitet, hat diese das öffentliche Organ unverzüglich über Datenschutzverletzungen zu informieren.

³ Das öffentliche Organ informiert ausserdem die betroffene Person, wenn es zu deren Schutz erforderlich ist oder die Aufsichtsstelle dies verlangt.

⁴ Die Information der betroffenen Person kann unter Benachrichtigung der Aufsichtsstelle eingeschränkt oder aufgehoben werden, wenn überwiegende öffentliche oder private Geheimhaltungsinteressen dies erfordern.

⁵ ~~Eine Datenschutzverletzung liegt vor, wenn bearbeitete Personendaten unbeabsichtigt vernichtet werden oder verloren gehen, verloren gehen oder unbeabsichtigt oder unrechtmässig vernichtet, verändert oder bekannt gegeben werden oder wenn Unbefugte Zugang zu solchen Daten erhalten haben unbeabsichtigt oder unrechtmässig verändert oder bekannt gegeben werden oder wenn Unbefugte Zugang zu solchen Daten erhalten.~~

Art. 14b (neu)

Datenschutz-Folgenabschätzung

¹ Beabsichtigt das öffentliche Organ eine Bearbeitung von Personendaten, die voraussichtlich ein erhöhtes Risiko für die Grundrechte der betroffenen Person mit sich bringt, führt es eine Datenschutz-Folgenabschätzung durch.

² Die Datenschutz-Folgenabschätzung umschreibt die geplante Bearbeitung, die Risiken für die Grundrechte der betroffenen Person sowie die Massnahmen, die vorgesehen sind, um das Risiko einer Verletzung der Grundrechte der betroffenen Person zu vermeiden.

Art. 14c (neu)

Vorabkonsultation

¹ Ergibt sich aus der Datenschutz-Folgenabschätzung, dass die geplante Bearbeitung ein hohes Risiko für die Grundrechte der betroffenen Person zur Folge hat, so holt das öffentliche Organ vorgängig die Stellungnahme der Aufsichtsstelle ein.

² Die Aufsichtsstelle teilt dem öffentlichen Organ innert angemessener Frist allfällige Einwände gegen die geplante Bearbeitung mit. Sie kann Massnahmen nach Art. 26 ergreifen.

III. Datensammlung

Titel aufgehoben

Art. 15

Aufgehoben

Art. 16

Aufgehoben

Art. 16a

Aufgehoben

Art. 17 Abs. 1

¹ Nicht mehr benötigte Personendaten sind zu vernichten. Vorbehalten bleiben die Vorschriften über die Archivierung.

Art. 17a (neu)

¹ Das öffentliche Organ informiert die Empfängerinnen und Empfänger von Personendaten über jede Berichtigung, Löschung oder Vernichtung von Personendaten sowie über Vermerke gemäss Art. 20 Abs. 3, sofern anzunehmen ist, dass sie Daten durch die Empfängerinnen und Empfänger noch bearbeitet werden. Information der Empfänger von Personendaten

² Von der Mitteilung kann abgesehen werden, soweit sie nur mit unverhältnismässigem Aufwand möglich ist.

Art. 17b (neu)

¹ Die Polizei, die Staatsanwaltschaft und die Justizvollzugsbehörde führen öffentliche Register über die Datenbearbeitungstätigkeiten in ihren Zuständigkeitsbereichen. Strafverfolgung und Justizvollzug

² Die Register enthalten Angaben über die Rechtsgrundlage, den Zweck und die Mittel der Bearbeitung sowie die Art, Herkunft und regelmässigen Empfänger der Personendaten. a) Register

Art. 17c (neu)

¹ Die Polizei, die Staatsanwaltschaft und die Justizvollzugsbehörde benennen innerhalb ihrer Organisation eine für den Datenschutz zuständige Person. b) Datenschutzberatung

² Diese hat folgende Aufgaben:

- a) sie berät und unterstützt die Mitarbeitenden bei der Bearbeitung von Personendaten hinsichtlich der Einhaltung der Datenschutzvorschriften und der Datensicherheit;
- b) sie nimmt Datenschutz-Folgenabschätzungen gemäss Art. 14b vor;
- c) sie ist Ansprechperson der Aufsichtsstelle gemäss Art. 23 ff..

Art. 18

¹ Aufgehoben

² Jede Person erhält auf Verlangen in allgemein verständlicher Form Auskunft darüber, ob und wenn ja welche Daten über sie von einem öffentlichen Organ bearbeitet werden. Die Auskunft erfolgt in der Regel schriftlich. in Form eines Ausdrucks oder einer Fotokopie. Sie enthält mindestens die Angaben nach Art. 5a Abs. 2 sowie Angaben über die Aufbewahrungsdauer und Herkunft der Daten. **Auf Wunsch werden im Rahmen des Auskunftsrechts die Belege als Ausdruck, Kopie oder in elektronischer Form abgegeben.**

^{2bis} Von der Auskunftspflicht ausgenommen sind Daten, die ausschliesslich als persönliche Arbeitsmittel dienen, namentlich persönliche Notizen.

³ Die Auskunft erfolgt in der Regel kostenlos. Eine angemessene Gebühr kann **unter vorgängiger Bekanntgabe der Höhe** verlangt werden, wenn:

- a) zum Schutz berechtigter Interessen Dritter administrative Massnahmen zu treffen sind;
- b) der Antrag rechtsmissbräuchlich ist, namentlich bei exzessiven Anträgen in derselben Angelegenheit oder bei offensichtlicher Unbegründetheit.

Art. 19 Abs. 2

Aufgehoben

Art. 20 Abs. 1

~~¹ Wer ein schutzwürdiges Interesse darlegt, kann vom öffentlichen Organ verlangen, dass unrichtige Personendaten kostenlos und innert angemessener Frist berichtigt werden.~~ Unrichtige Personendaten sind auf Verlangen kostenlos innert einer angemessenen Frist zu berichtigen.

Art. 23 Abs. 1bis (neu), Abs. 2 und Abs. 3bis (neu)

^{1bis} Der oder die kantonale Datenschutzbeauftragte darf kein anderes öffentliches Amt und ~~keine Funktion ausüben, welche Interessenkonflikte befürchten lässt. keine leitende Funktion in einer politischen Partei ausüben oder Mitglied in einer anderen Interessengruppe sein, die Zielkonflikte befürchten lässt.~~ Der Regierungsrat kann Ausnahmen bewilligen, sofern die Unabhängigkeit dadurch nicht gefährdet ist.

² Eine ~~Abwahl~~ Abberufung ist nur zulässig bei:

- a) vorsätzlicher oder grobfahrlässiger Verletzung der Amtspflichten in schwerer Weise; oder
- b) dauerndem Verlust der Amtsfähigkeit.

^{3bis} Die Wahlbehörde kann bei Bedarf Kooperationen mit Aufsichtsstellen anderer Kantone oder die Anstellung von Fachpersonal genehmigen.

Art. 25 Abs. 1 lit. h - i (neu)

¹ Die Aufsichtsstelle

- h) sensibilisiert die öffentlichen Organe für ihre datenschutzrechtlichen Pflichten und die Öffentlichkeit für die Anliegen des Datenschutzes;
- i) verfolgt die für den Schutz von Personendaten massgeblichen Entwicklungen.

Art. 26b Abs. 1

¹ Stellt die Aufsichtsstelle grobe Verletzungen von Datenschutzvorschriften durch ein öffentliches Organ fest, so erhebt sie Aufsichtsbeschwerde gemäss Art. 30 f. des Verwaltungsrechtspflegegesetzes.

II.

¹ Dieses Gesetz untersteht dem Referendum.

² Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.

³ Dieses Gesetz ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.

Schaffhausen, ...

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident:

Die Sekretärin: